

Entwurf Variante 1
S a t z u n g
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Genthin

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Genthin erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten in der Stadt Genthin und deren Ortschaften.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),
b) der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
c) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt - gleich welcher Art - oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

(1) Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen:

- a) deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 angegeben worden ist;
- b) die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen und gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
- c) wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten:

- a) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere);
- b) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts u. ä.);
- c) Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Steuerschuldverhältnis/Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Steuerpflicht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Abs. 3 genannten Aufstellorte; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum/Entstehung des Steueranspruchs

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Genthin vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Genthin festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Genthin innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Halter oder von seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 3 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt Genthin fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 – 13), Spielgerätesteuern (§§ 14 -16), Pauschsteuer (§§ 17 – 19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 20 – 22) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Kartensteuer

§ 10 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist; es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen; es sei denn, das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Stadt Genthin als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Stadtstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Genthin auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Genthin abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Genthin auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Stadt Genthin kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 13 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2
(Tanzveranstaltungen/karnevalistische Veranstaltungen) | 15 v. H. |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen
nicht jugendfrei sind (Schönheitstänze) | 30 v. H. |

des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt 3 – Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 14 Steuermaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 15 Steuersätze

(1) In den Fällen von § 14 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 16 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln.

Abschnitt 4 – Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) und c) die Anzahl der Spielgeräte, in den sonstigen Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18 Steuersätze für die Gerätesteuer

In den Fällen von § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) und c) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät für

- | | |
|---|-----------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 20,00 EUR |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) | 15,00 EUR |

- | | |
|---|------------|
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 700,00 EUR |
| d) elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |

§ 19 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenträume, Kleiderablage und Toiletten, festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen, anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,50 EUR
--	----------

Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	2,50 EUR.
---	-----------

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 5 – Steuer nach der Roheinnahme

§ 20 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 21 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 22 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 23 Meldepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige; es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Genthin eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 24 Sicherheitsleistung

Die Stadt Genthin kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 25 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Genthin ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerke zu verlangen.

(2) Die Stadt Genthin ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Genthin Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 26 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Pflichten nach §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
- b) der Meldepflicht nach § 23 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 25 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 09.08.2001 außer Kraft.

Genthin, 09.12.2011

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel